

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)

Änderung vom 22.11.2023

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **430.251.0** | 433.121 | 435.111

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [430.251.0](#) Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28.03.2007 (LAV) (Stand 01.03.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gewährung von Natural-, Gemeinde-, Funktions- und Arbeitsmarktzulagen sowie von Leistungs- und Innovationsprämien ist nicht zulässig. Vorbehalten bleibt Artikel 36a und 36b.

Art. 36a Abs. 3 (geändert)

³ Sie beträgt pro Monat maximal 500 Franken und ist pensionskassenpflichtig.

Art. 36b (neu)

Zulagen für Klassenlehrkräfte

¹ Zur Abgeltung der Tätigkeit als Klassenlehrkraft wird eine monatliche Zulage ausgerichtet.

² Die monatliche Zulage beträgt 300 Franken pro Klasse und ist pensionskassenpflichtig.

Art. 45

Aufgehoben.

Art. 80

Kommissionen für Bildungsurlaube

1 Zusammensetzung (Überschrift geändert)

Art. 92 Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1a} Der Pool für Spezialaufgaben berechnet sich in Abhängigkeit des Schulleitungspools.

^{1b} Er wird erhöht

- a zur Abgeltung der Tätigkeit als Klassenlehrkraft, wobei die Zulage gemäss Artikel 36b nicht darunter fällt,
- b zur Abgeltung der Unterstützung von berufseinsteigenden und wiedereinsteigenden Lehrkräften,
- c für Unterricht in der anderen Landessprache als der Unterrichtssprache oder für einen Klassenaustausch in einer anderen Landessprache.

² Die weiteren Vorgaben zur Berechnung sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der dem Pool für Spezialaufgaben zugewiesenen Ressourcen werden in Anhang 4 festgelegt.

Anhänge

Anhang 1A: zu Artikel 29 Absatz 1 (geändert)

Anhang 2: zu Artikel 95 Absatz 1 (geändert)

Anhang 4: zu den Artikeln 91 und 92 (geändert)

II.**1.**

Der Erlass [433.121](#) Mittelschulverordnung vom 07.11.2007 (MiSV) (Stand 01.08.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 73 Abs. 3

³ Der Pool für Spezialaufgaben wird erhöht

- a* **(geändert)** zur Abgeltung der Tätigkeit als Klassenlehrkraft um fünf Beschäftigungsgradprozente pro Klasse, wobei die Zulage gemäss Artikel 36b LAV nicht darunter fällt,
- a1* **(neu)** zur Abgeltung der Unterstützung von berufseinsteigenden und wiedereinsteigenden Lehrkräften,

Art. 88 Abs. 1

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt durch Direktionsverordnung

- k* **(geändert)** die Finanzierung von Mensen und Internaten und die entsprechenden Kennzahlen,
- l* **(geändert)** die Entschädigungen und Spesen sowie
- m* **(neu)** das Nähere zur Abgeltung der Unterstützung von berufseinsteigenden und wiedereinsteigenden Lehrkräften.

2.

Der Erlass [435.111](#) Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 09.11.2005 (BerV) (Stand 01.02.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 47b Abs. 3 (geändert)

³ Er wird erhöht

- a* **(geändert)** zur Abgeltung der Tätigkeit als Klassenlehrkraft um fünf Beschäftigungsgradprozente pro Klasse, wobei die Zulage gemäss Artikel 36b LAV nicht darunter fällt,
- b* *Aufgehoben.*
- b1* **(neu)** zur Abgeltung der Unterstützung von berufseinsteigenden und wiedereinsteigenden Lehrkräften und

Art. 141 Abs. 1

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt durch Direktionsverordnung

- n* **(geändert)** die Kostendeckungsgrade und Kennzahlen zu Mensen und Internaten,
- o* **(geändert)** die Entschädigungen von Expertinnen und Experten, Fachpersonen und Präsidien,
- o1* **(neu)** das Nähere zur Abgeltung der Unterstützung von berufseinsteigenden und wiedereinsteigenden Lehrkräften sowie

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bern, 22. November 2023

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Müller
Der Staatsschreiber: Auer

Anhang 1A zu Artikel 29 Absatz 1

(Stand 01.08.2024~~18~~)

Erfüllte Ausbildungsanforderungen

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Fach	Lehrdiplom
1.	Kindergarten Co-Teaching	alle Fächer im Regelunterricht am Kindergarten	seminaristisches Kindergartenpatent
2.	Basisstufe Cycle élémentaire Co-Teaching	alle Fächer im Regelunterricht an der Basisstufe und am Cycle élémentaire	seminaristisches Kindergartenpatent seminaristisches Primarlehrerpatent
3.	Kindergarten Basisstufe Cycle élémentaire Primarstufe Co-Teaching	alle Fächer im Regelunterricht am Kindergarten, an der Basisstufe und am Cycle élémentaire und alle Fächer an Regelklassen der Primarstufe	Bachelor of Arts in Pre-Primary and Primary Education Lehrdiplom Stufenausbildung Kindergarten und untere Klassen der Primarstufe (1./2. Schuljahr) (KGU) Diplôme d'enseignement au degré primaire Bachelor of Arts in Primary Education
4.	Basisstufe Cycle élémentaire Primarstufe Co-Teaching	alle Fächer im Regelunterricht an der Basisstufe und am Cycle élémentaire und an Regelklassen der Primarstufe	Lehrdiplom Stufenausbildung obere Klassen der Primarstufe (3.–6. Schuljahr) (OP)
5.	Primarstufe Co-Teaching	alle Fächer an Regelklassen der Primarstufe	seminaristisches Primarlehrerpatent

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Fach	Lehrdiplom
6.	Kindergarten Basisstufe Cycle élémentaire Primarstufe Co-Teaching	alle Fächer im Regelunterricht am Kindergarten, an der Basisstufe und am Cycle élémentaire und alle Fächer an Regelklassen der Primarstufe dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen des 1. - 4. Schuljahres der Primarstufe	Fachgruppenlehrerpatent Haushaltungslehrerpatent ab 1995
7.	Primarstufe Co-Teaching	alle Fächer an Regelklassen des 5./6. Schuljahres der Primarstufe	Fachgruppenlehrerpatent Haushaltungslehrerpatent ab 1995
8.	Primarstufe Co-Teaching	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen der Primarstufe	Arbeitslehrerpatent Haushaltungslehrerpatent bis 1994
9.	Primarstufe Co-Teaching	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen des 5./6. Schuljahres der Primarstufe	Fachpatent (SLA/BES)
10.	Primarstufe Co-Teaching	alle Fächer an Regelklassen des 5./6. Schuljahres der Primarstufe 1. Fremdsprache an der 3./4. Klasse der Primarstufe (befristet bis 31. Juli 2018)	Sekundarlehrerpatent
11.	Sekundarstufe I Co-Teaching	alle Fächer an Regelklassen der Sekundarstufe I	Master of Arts in Secondary Education Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I Master of Arts of Science in Secondary Education Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité Sekundarlehrerpatent seminaristisches Primarlehrerpatent mit Nachdiplomstudium (NDS) Unterricht an Realklassen

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Fach	Lehrdiplom
12.	Sekundarstufe I Co-Teaching	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen der Sekundarstufe I	Arbeitslehrerpatent Haushaltungslehrerpatent bis 1994
13.	Sekundarstufe I Co-Teaching	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen der Sekundarstufe I und alle Fächer an Regelklassen der Realklassen der Sekundarstufe I	Haushaltungslehrerpatent ab 1995 Fachgruppenlehrerpatent
14.	Sekundarstufe I Co-Teaching	dem Lehrdiplom entsprechendes Fach an Regelklassen der Sekundarstufe I	Fachdiplom für die Sekundarstufe I Fachpatent (SLA/BES) Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom I Sportlehrer FH Bachelor of Sciences in Sports
15.	Besondere Klasse Spezialunterricht Sonderschule	alle Fächer (inkl. integrative Förderung) der Volksschule	Master of Arts in Special Needs Education Diplôme d'enseignement spécialisé (Master of Arts [MA] in Special Needs Education)
16.	Besondere Klasse Sonderschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Arbeitslehrerpatent Haushaltungslehrerpatent
17.	Besondere Klasse Spezialunterricht Sonderschule	dem Diplom entsprechende Fächer	Bachelor /Diplom in Logopädie bzw. Sprachheilpädagogik Bachelor / Diplom in Psychomotoriktherapie
18.	Berufsvorbereitendes Schuljahr Vorlehre	alle Fächer	Master of Arts in Secondary Education Sekundarlehrerpatent

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichts-bereich	Fach	Lehrdiplom
19.	Berufsvorbereitendes Schuljahr Vorlehre	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit oder ohne integrierter berufspädagogischer Qualifikation Fachdiplom für die Sekundarstufe I Fachpatent (SLA/BES)
20.	Berufsvorbereitendes Schuljahr Vorlehre	alle Fächer	Studiengang «Lehrperson für allgemeinbildenden Unterricht» (z. B. EHB) seminaristisches Primarlehrerpatent mit Nachdiplomstudium (NDS) «Unterricht an Realklassen» oder Certificate of advanced Studies (CAS) Jugendliche Berufswahlprozess begleiten Unterrichten in der Berufsvorbereitung und Vorlehre
21.	Berufsvorbereitendes Schuljahr Vorlehre	Praktischer Unterricht	Bildungsgang für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Hauptberuf
23.	Gymnasium Fachmittelschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit oder ohne integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II Diplom für das Höhere Lehramt (HLA)
24.	Handelsmittelschule Berufsmaturitätsschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplom für das Höhere Lehramt (HLA) Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Fach	Lehrdiplom
25.	Berufsfachschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II Sportlehrer FH Bachelor of Sciences in Sports
26.	Berufsfachschule ¹	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Eidg. Dipl. Berufsfachschullehrer/-in
27.	Berufsfachschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplom für das Höhere Lehramt (HLA)
28.	Berufsfachschule	Praktischer Unterricht	Bildungsgang für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Hauptberuf
29.	Höhere Berufsbildung Weiterbildung	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Eidg. Dipl. Berufsfachschullehrer/-in (Berufskundlicher Unterricht an Höheren Fachschulen) Diplom für das Höhere Lehramt (HLA) Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit oder ohne integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité Lizentiat / Master / Staatsexamen / Diplom Universität mit berufspädagogischer Qualifikation

Anmerkungen:

- Lehrkräfte mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 50 Prozent im berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen (nebenamtliche Tätigkeit) [mit tertiärer Fachausbildung und](#)

¹ Kaufmännische Berufsfachschule: für die übrigen Fächer

[Zertifikat BKU im Nebenberuf EHB mit DIK I oder Modul 2 EHB](#) oder einer von der [Bildungs- und Kulturdirektion Erziehungsdirektion](#) als gleichwertig anerkannten Ausbildung haben keinen Abzug.

- Gesamtschweizerisch oder vom Kanton Bern anerkannte Diplome, die den im Anhang genannten entsprechen, sind gleich zu behandeln

Anhang 2 zu Artikel 95 Absatz 1

(Stand 01.08.202417)

Einstufung der Schulleitungsfunktion in Gehaltsklassen

a) Schulleitung (Gesamtverantwortung, Führungsebene I)

Schultyp	Gehaltsklasse
<u>Komplexe Schulen der Sekundarstufe II und komplexe höhere Fachschulen¹Grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen</u>	22 ⁺
<u>Schulen der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen¹Mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen</u>	21 ⁰
<u>Kleine Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen</u>	19
Volksschule ²	15
Spezialunterricht ⁴²	15

¹ Komplexe Schulen erfüllen mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien:

- Berufsfachschule, in der eine Lehrwerkstätte mit Produktionsabteilung integriert ist
- Berufsfachschule, deren Schulleitungspool grösser als 600 Prozent ist
- zweisprachige Schule (Lehrkraft und Unterricht)
- Berufsfachschule, die auch mindestens einen anerkannten Bildungsgang der höheren Berufsbildung führt

² Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.

b) Weitere Schulleitungsfunktionen auf Sekundarstufe II und an höheren Fachschulen (Führungsebenen II und III)

Schultyp	Gehaltsklasse
<u>Führungsebene II</u> Schulleitungsstellvertretung, grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	<u>19/18/1720</u>
<u>Führungsebene III</u>	<u>16/15</u>
Schulleitungsstellvertretung, mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Schulleitungsstellvertretung, kleinere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer grossen Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer mittleren Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer kleinen Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	17

Anmerkungen:

1. Die Gehaltsklassen der unter a) aufgeführten Funktionen können höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.
2. Die Gehaltsklasse einer Schulleitungsstellvertretung kann höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.
3. Stellvertretungsfunktionen werden eine Gehaltsklasse tiefer eingereiht.

Anhang 4 zu den Artikeln 91 und 92

(Stand 01.08.20~~24~~¹⁹)

Berechnung und Grundsätze für die Pools für die Volksschule

1. Ressourcen für Schulleitungen (Schulleitungspool)

1.1 Die Gemeinde definiert, welche Klassen und Unterrichtseinheiten mithilfe eines Schulleitungspools geleitet werden.

1.2 Mithilfe der Ressourcen des Schulleitungspools sind die individuellen Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Schulleitung zu erfüllen. Die Schulkommission umschreibt die Einzelheiten in einer Stellenbeschreibung.

1.3 Der Schulleitungspool wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel: $a \times 0,062 + b \times 0,106 + c \times 0,194 = \text{Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozenten}$

a = Anzahl Auszubildende pro Schule

b = Anzahl Lektionen gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lektionen für Spezialunterricht und Klassenlehrerlektion)

c = Anzahl Lehrkräfte gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lehrkräfte für Spezialunterricht und exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion)

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung.

Die nach dieser Formel berechneten Beschäftigungsgradprozentage des Schulleitungspools werden mathematisch auf 5 Prozent auf- oder abgerundet. Ausgenommen sind Beschäftigungsgradprozentage unter 2,5 Prozent.

Die Beschäftigungsgradprozentage dieser Schulleitungspools werden jeweils für vier Jahre berechnet und festgelegt.

Eine Anpassung innerhalb der vierjährigen Laufzeit erfolgt auf Beginn des neuen Schuljahres, wenn die ungerundeten Beschäftigungsgradprozentage des neuen Schuljahres gegenüber den gerundeten des aktuellen Schuljahres folgende Bandbreiten über- bzw. unterschreiten:

+/- 3 Beschäftigungsgradprozent für Schulleitungspools bis 60 Beschäftigungsgradprozent,
 +/- 6 Beschäftigungsgradprozent für Schulleitungspools ab 60 Beschäftigungsgradprozent.

Die Formel bezieht sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gibt den Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Grösse des Schulleitungspools bei einer anderen Anzahl Schulwochen pro Jahr vor.

1.4 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Schulleitungspool bei zweisprachigen Schulen durch eine Erhöhung des Faktors a um 0,03 vergrössern.

1.5 Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die einzelnen Schulleitungsmitglieder. Die Schulkommission kann dem Schulleitungspool zugewiesene Beschäftigungsgradprozent auf Antrag der Schulleitung in den Pool für Spezialaufgaben verschieben. Die verschobenen Beschäftigungsgradprozent werden mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Eine solche Verschiebung kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden.

1.6 Der Schulleitungspool wird unabhängig von der gewährten Altersentlastung berechnet.

2. Ressourcen für die Leitung Spezialunterricht (Leitungspool Spezialunterricht)

2.1 Mithilfe der Ressourcen des Leitungspools Spezialunterricht sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Leitungen für den Spezialunterricht zu erfüllen.

2.2 Diese werden von der zuständigen Schulkommission in einer Stellenbeschreibung oder einem Pflichtenheft beschrieben.

2.3 Der Leitungspool Spezialunterricht wird in Beschäftigungsgradprozent festgelegt. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel: $d \times 0,106 + e \times 0,194 =$ Leitungspool Spezialunterricht in Beschäftigungsgradprozent

d = Anzahl Lektionen für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung

e = Anzahl Lehrkräfte für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung (exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion)

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Leitungspools Spezialunterricht sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung.

Die nach dieser Formel berechneten Beschäftigungsgradprozentage des Leitungspools Spezialunterricht werden mathematisch auf 5 Prozent auf- oder abgerundet. Ausgenommen sind Beschäftigungsgradprozentage unter 2,5 Prozent.

Die Beschäftigungsgradprozentage des Leitungspools Spezialunterricht werden jeweils für vier Jahre berechnet und festgelegt.

Eine Anpassung innerhalb der vierjährigen Laufzeit erfolgt auf Beginn des neuen Schuljahres, wenn die ungerundeten Beschäftigungsgradprozentage des neuen Schuljahres gegenüber den gerundeten des aktuellen Schuljahres folgende Bandbreiten über- bzw. unterschreiten:

+/- 3 Beschäftigungsgradprozentage für Leitungspools Spezialunterricht bis 60 Beschäftigungsgradprozentage,

+/- 6 Beschäftigungsgradprozentage für Leitungspools Spezialunterricht ab 60 Beschäftigungsgradprozentage.

Die Formel bezieht sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gibt den Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Grösse des Leitungspools Spezialunterricht bei einer anderen Anzahl Schulwochen pro Jahr vor.

2.4 Den näheren Ablauf bezüglich Freigabe und Beanspruchung der Beschäftigungsgradprozentage des Leitungspools Spezialunterricht legt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung fest.

3. Ressourcen für Spezialaufgaben (Pool für Spezialaufgaben)

3.1 Der Pool für Spezialaufgaben ~~wird in Beschäftigungsgradprozentagen festgelegt. Er~~ macht 60 Prozent des Schulleitungspools gemäss Ziffer 1.3 aus.

3.1a Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung erhöht den Pool für Spezialaufgaben auf Antrag der Schulleitung für die Abgeltung der Tätigkeit als Klassenlehrkraft mit fünf Beschäftigungsgradprozentagen pro Klasse.

3.1b Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung erhöht auf ein von einer Schulinspektorin oder einem Schulinspektor bewilligtes Gesuch der Schulleitung den Pool für Spezialaufgaben für die Abgeltung der Unterstützung von berufseinsteigenden und wiedereinsteigenden Lehrkräften

- um drei Beschäftigungsgradprozent für die unterstützte Lehrkraft und
- um drei Beschäftigungsgradprozent pro unterstützte Lehrkraft für die unterstützende Lehrkraft.

Berufseinsteigende Lehrkräfte sind Lehrkräfte, die das erste Mal selbständig unterrichten und für mindestens ein Semester angestellt worden sind.

Wiedereinsteigende Lehrkräfte sind Lehrkräfte, die nach einer Pause von mindestens zwei Jahren wieder in den Beruf einsteigen und für mindestens ein Semester angestellt worden sind.

Die Unterstützung kann im ersten Jahr des selbständigen Unterrichts abgegolten werden. Sie wird von Lehrkräften erbracht, die an derselben Schule unterrichten. Aus wichtigen Gründen kann sie von Lehrkräften erbracht werden, die an einer anderen Schule unterrichten. Sie wird in der Regel während eines Semesters abgegolten. In begründeten Fällen kann die Abgeltung um ein Semester verlängert werden.

3.2 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Pool für Spezialaufgaben bei Schulen vergrössern, wenn diese Unterricht in der anderen Landessprache als der Unterrichtssprache in einzelnen Fächern durchführen oder einen Klassenaustausch in einer anderen Landessprache organisieren:

- bis neun beteiligte Klassen um zusätzliche 3,5 Prozent pro Schule,
- ab zehn beteiligte Klassen um zusätzliche 7 Prozent pro Schule.

3.3 Die Umwandlung der Beschäftigungsgradprozent des Pools für Spezialaufgaben in Beschäftigungsgradprozent des Schulleitungspools ist ausgeschlossen.

3.4 Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der Beschäftigungsgradprozent auf die einzelnen Lehrkräfte und legt die Aufgaben in Stellenbeschreibungen fest. Ausgenommen davon sind die Beschäftigungsgradprozent gemäss den Ziffern 3.1a und 3.1b.